

Kurzbericht zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 14.09.2016

Zu Beginn der Sitzung begrüßt Bürgermeister Magnus Hoppe die Anwesenden und gibt bekannt, dass in der letzten **nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates** keine Beschlüsse gefasst wurden.

Im Anschluss weist der Vorsitzende darauf hin, dass auf Vorschlag aus dem Gemeinderat ein **Namen für den Platz am Kreisverkehr** gesucht wird. Da der neu gestaltete Platz ein Platz für die Bürger sein soll und zudem Ausgangspunkt des Rückbaus der ehemaligen B 32/B 311 ist, wurde im Mitteilungsblatt ein Namenswettbewerb ausgelobt.

Bis einschließlich 31.07.2016 gingen insgesamt 23 unterschiedliche Namensvorschläge bei der Gemeindeverwaltung ein. Darunter befanden sich auch Mehrfachnennungen bzw. Nennungen, die in der Sache gleich, aber in der Schreibweise anders sind. Nachfolgende Vorschläge gingen dabei ein:

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| - Löwenplatz („Leaplatz“) | - Blickfang Storchennest |
| - La Bohème-Platz | - Ida-Aßfalg-Platz |
| - Kelten-Platz | - Heribrechtinga-Platz |
| - Kessel-Ring | - Bei der alten Krone |
| - Kronenplatz | - Jordan-Rats-Platz |
| - Kronenplätzle | - Storchenplatz |
| - Kronenplätzchen | - Alemannenkreisel |
| - Kronenecke | - Grafen-Udalrich-Kreisel |
| - Kronenwinkel | - König-Ludwig-Kreisel |
| - S'Plätzle | - Schwedenkreisel |
| - Krone-Platz | - Kaiser-Leopold-Kreisel |
| - Krone-Plätzchen | |

Nachdem die Varianten des Vorschlags „Kronenplatz“ von mehreren Bürgerinnen und Bürgern unabhängig voneinander eingereicht wurden und es ein kleiner Platz ist, entschied sich der Gemeinderat den Platz künftig „Kronenplätzle“ zu nennen.

Für die eingereichten Vorschläge möchten wir uns hiermit bei Allen recht herzlich bedanken und wünschen bei Gelegenheit auch einen schönen Aufenthalt am „Kronenplätzle“. Der Platz soll wie die anderen bestehenden Plätze in Herbertingen eine Beschilderung bekommen.

Es folgt daraufhin der **Grundsatzbeschluss zur Vergabe der Bauplätze im Baugebiet „Krautländer“**. In diesem Bebauungsplan sind drei unterschiedliche Nutzungsschablonen für die Bauplätze vor-gesehen. Neben vier Einzelbauplätzen sind außerdem zwei Bauplätze für Mehrfamilienhäuser sowie ein Gebiet mit Reihenhausbebauung vorgesehen. Es wird beschlossen, dass die Bauflächen in der Nutzungsschablone WA I (Einzelhäuser) gemäß der geltenden Richtlinien zum Bauplatzverkauf in Herbertingen vergeben werden sollen.

Die Bauflächen in der Nutzungsschablone WA II (Mehrfamilienhäuser) sollen vornehmlich an Bauträger vergeben werden, die hier eine barrierefreie und / oder seniorengerechte Wohnbebauung ermöglichen. Darüber hinaus soll in diesem Gebiet die Möglichkeit einer Arztpraxis bzw. von Betreuungsräumen zur Tagespflege abgefragt werden.

Im Gebiet der Nutzungsschablone WA III (Reihenhäuser) sollen die Bauträger ebenfalls alternative / neue Wohnformen anbieten (seniorengerechtes Wohnen, Generationen-Wohnen, Wohnen für junge Familien). Die Vergabe der Bauplätze erfolgt vorrangig an Bauträger, die die oben genannten Bedingungen erfüllen. Der Gemeinderat verabschiedet in einer späteren Sitzung hierzu weitere Ausschreibungs- und Vergabekriterien.

Die **Vergabe der Kanalreinigung und Inspektion für Herbertingen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung** erfolgt daraufhin einstimmig an die Firma Kartu, Sigmaringendorf zum Angebotspreis für Los I in Höhe von 55.062,49 € und für Los II in Höhe von 58.459,94 €. Die Kosten liegen dabei unter der Kostenschätzung.

Für das **Sanierungsgebiet „Ortskern III“** hat die Gemeinde Herbertingen Mittel in Höhe von insgesamt rund 1,2 Mio. € erhalten. Zu Beginn des Jahres wurde letztmalig eine Aufstockung des Programmes genehmigt. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Vorlage

eines sogenannten **integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)**. Die Gemeinde Herbertingen hat auf Grundlage des städtebaulichen Rahmenplanes für die Ortsdurchfahrt Herbertingen durch das Büro Künstler ein solches ISEK erarbeiten lassen. Dieses liegt nun als Zwischenbericht vor. Dieser Zwischenbericht muss nun beim Regierungspräsidium Tübingen eingereicht werden, um weiterhin Mittel abrufen zu können. Es stellt jedoch keinen Endpunkt der Konzeptentwicklung für Herbertingen dar. Dieses ISEK muss und wird laufend fortgeschrieben werden, auch unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger. Das eigentliche Ziel, Herbertingen 2030 als eine Art Baukasten für die Gemeinde zu entwickeln, ist hiermit noch nicht erreicht. Dieses Ziel wird weiterhin verfolgt. Der Gemeinderat Herbertingen nimmt den Zwischenbericht des Entwicklungskonzeptes „Herbertingen 2030“ zur Kenntnis und beschließt die darin vorgegebenen und enthaltenen Ziele.

Nach § 129 ff. Baugesetzbuch (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung des Landes Baden-Württemberg werden bei den Gemeinden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbstständige und unabhängige Gutachterausschüsse gebildet. Der Gemeinderat hat die Mitglieder des Gutachterausschusses in der Sitzung des Gemeinderates am 03.05.2016 neu besetzt. Der Gutachterausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch die Geschäftsstelle und durch Fachbüros unterstützt. Dabei trägt die Gemeinde grundsätzlich die Kosten für die Aufwendungen des Gutachterausschusses, der Geschäftsstelle sowie der externen Unterstützungsleistungen. Für die Vorbereitung und Erstellung des Verkehrswertgutachten wird der Gutachterausschuss auf Antrag von berechtigten Interessenten tätig und erhebt dafür gestaffelte Gebühren auf der Grundlage der erlassenen **Gutachterausschussgebührensatzung**. Die letzte Anpassung der Satzung erfolgte 2013. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe nach dieser Satzung sind dabei insbesondere folgende Ausgaben zu berücksichtigen:

- Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gutachterausschusses
- Kosten von externen Sachverständigen, Gutachtern, Unterstützungsleistungen
- Personalkosten und Sachkosten der Geschäftsstelle
- Allgemeine Verwaltungskosten wie Porto, Telefon, Büromaterial, Schulungsaufwand

Für die Erstellung eines Verkehrswertgutachten für ein bebautes Grundstück entsteht nach der von der Verwaltung aufgestellten Kostenkalkulation ein durchschnittlicher Kostenaufwand von rd. 750,00 €. Die meisten Gutachten aus den Jahren 2013- 2015 liegen im Bereich eines Verkehrswertes von 40.000 € bis ca. 140.000 €. Vor allem in diesem Bereich liegt aufgrund der im Vergleich zu den kalkulierten Kosten eine deutliche Unterdeckung (43% - 53%) vor. Nach dem Kommunalabgabengesetz sollen mit der Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten gedeckt werden. Dies kann mit der vorgesehenen Gebührenanpassung in der durchschnittlichen Betrachtung besser erreicht werden. Eine kostendeckende Gebühr kann künftig bei Gutachten ab einem Verkehrswert von 120.000 € erhoben werden. Letztlich hängt die Kostendeckung aber auch immer vom Aufwand für die Erstellung des Einzelgutachten ab. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 09.09.1992 zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 26.09.2001 sowie Änderungssatzung vom 20.03.2013 wird daraufhin beschlossen. Die Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgt in diesem Mitteilungsblatt.

Die aktuell gültige **Geschäftsordnung für den Gemeinderat** trat am 01.07.1976 in Kraft. Durch die Änderung der Gemeindeordnung sind nun entsprechende Anpassungen erforderlich. Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat entspricht dabei der an die neue Gemeindeordnung angepassten Mustersatzung des Gemeindetags. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat mehrheitlich. Die Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat erfolgt ebenfalls in diesem Mitteilungsblatt.

Die öffentlichen Gemeinderatsprotokolle können –nach Fertigstellung– zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen werden.